

BEBAUUNGSPLAN:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

GE HACKENFELD
KIRCHBERG I. W.
REGEN

BL.
NR. 12



3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- 3.1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE
- 3.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEWERBEGEBIET (GE) NACH § 8 Abs. 1, 2, 3 BAU NVO,
AUßER Abs. 3 Nr. 1 BAU NVO
INDUSTRIEGEBIET (GI) NACH § 9 Abs. 1, 2, 3 BAU NVO
AUßER Abs. 3 Nr. 1 BAU NVO
NICHT ZULÄSSIG SIND: LAGERPLÄTZE ALS SELBSTÄNDIGE ANLAGEN
ODER OFFENE LAGERPLÄTZE MIT MEHR
ALS 50 % ANTEIL AN DER BETRIEBS-
FLÄCHE
SCHROTTPLÄTZE UND AUTOVERWERTUNG
- 3.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
BEI II
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ 0.6
GESCHOßFLÄCHENZAHL GFZ 1.0
- 3.1.3 BAUWEISE OFFEN
NACH § 22 BAU NVO
- 3.2 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGE
- 3.2.1 HAUPTGEBÄUDE
- 3.2.1.1 BAUKÖRPER: DIE BAUKÖRPER SIND PARALLEL ODER SENK-
RECHT ZU DER ERSCHLIEßUNGSSTRAßE AUS-
ZURICHTEN
MAX. HÖHE TRAUFE 6.50 m
WANDVERKLEIDUNG PUTZ ODER HOLZSCHALUNG
SOCKEL SICHTBAR ABGESETZT SIND
UNZULÄSSIG. DER ANSTRICH IST IM GLEICHEN
FARBTON WIE DIE FASSADE AUSZUFÜHREN.
- 3.2.1.2 DACH: DIE FIRSTRICHTUNG IST IN LÄNGSRICHTUNG
DER GEBÄUDE ZU WÄHLEN
SATTELDACH - NEIGUNG 10° - 20°
DACHDECKUNG, NATURROTE PFANNEN ODER
FASERZEMENTPLATTEN ROT ODER NICHT-
GLÄNZENDE BLECHDECKUNG (TITANZINKBLECH
ODER KUPFER)
- 3.2.1.3 FARBGEBUNG: PUTZFLÄCHEN WEIß BZW. ERDFARBENE
GEBROCHENE TÖNE
HELLE FARB TÖNE ODER HOLZLASUREN FÜR
VERKLEIDUNGEN FÜR FENSTER, TÜREN UND
TORE

BEBAUUNGSPLAN:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

GE HACKENFELD
KIRCHBERG I. W.
REGEN

Bl.
Nr. 13



- 3.3 GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN
- 3.3.1 STELLPLÄTZE SIND INNERHALB DER BAULINIEN UNTERZUBRINGEN.
- 3.3.1.1 GESTALTUNG: WASSERDURCHLÄSSIGE DECKSCHICHTEN
(WASSERGEBUNDENE DECKEN, RASENFUGEN-
PFLASTER ODER RASENGITTERSTEINE)
JE 5 STELLPLÄTZE IST EIN GROßKRONIGER
LAUBBAUM ZU PFLANZEN
- 3.3.2 GRÜNORDNUNG: SCHATTENBÄUME (GROßKRONIGE, HEIMISCHE
LAUBBÄUME)
- 3.3.2.1 DIE BEPFLANZUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN IST
IM RAHMEN DER ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN ÖFFENTLICH
DURCHFÜHREN. DIE FREIFLÄCHENGESTALTUNG IST VON
EINEM QUALIFIZIERTEN GRÜNPLANUNGSBÜRO DURCHFÜHREN.
- 3.3.2.2 DAS STRAßENBEGLEITGRÜN AUF PRIVATFLÄCHEN, DIE GRUND-
STÜCKSEINGRÜNUNG UND DIE RANDEINGRÜNUNG (SOWEIT
NICHT ÖFFENTLICH) SIND ENTSPRECHEND DEN PLANDARSTEL-
LUNGEN VOM EIGENTÜMER SPÄTESTENS MIT DER GWERB-
LICHEN NUTZUNG DES BAUGRUNDSTÜCKES ANZULEGEN.
- 3.3.2.3 DIE ANWANDWEGE SIND IN WASSERGEBUNDENER SCHOTTER-
DECKE MIT EINER MAX. BREITE VON 3 M ZU ERSTELLEN.
- 3.3.2.4 DIE RESTLICHE GRUNDSTÜCKSEINGRÜNUNG IST ENTSPRECHEND
DER PLANDARSTELLUNG VOM EIGENTÜMER DURCHFÜHREN.
- 3.3.3 EINFRIEDUNG: ZÄUNE BIS MAX. 2.00 M OHNE SOCKEL SIND
ZULÄSSIG.
UMZÄUNUNGEN SIND DURCH HEIMISCHE STRÄU-
CHER EINZUGRÜNEN
- 3.3.4 JEDEM BAUANTRAG IST EIN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN
IM MAßSTAB 1/200 BEIZUFÜGEN
- 3.3.5 TRAFOSTATION: SATTELDACH
NATURROTE PFANNENDECKUNG
DIE GESAMTE TRAFOSTATION IST MIT
HEINMISCHEN PFLANZEN EINZUGRÜNEN